

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Soziale Arbeit
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO M-SA)**

vom 22. Juni 2012

Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012 lfd. Nr. 17

geändert durch Satzungen vom

04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013 lfd. Nr. 34)
24. November 2014 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2014 lfd. Nr. 53)
18. Juli 2016 redaktionelle Änderungen (Streichung der Zahl „1“ in Anlage 2 Modul Nr. 9 Sp. 6 und Ergänzung der Worte „Bestehenserheblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“ in Sp. 8)

In der konsolidierten - nicht amtlichen Fassung - der Änderungssatzung vom 24. November 2014 und der redaktionellen Ergänzung vom 18. Juli 2016. Rechtsänderungen, die mit Wirkung vom 15. November 2014 in Kraft getreten sind, sind „blau“ gekennzeichnet.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 102), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 23. Dezember 2010 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2010, lfd. Nr. 35; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. April 2012 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 13; www.th-nuernberg.de), in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, berufliche Praxis in der Sozialen Arbeit durch Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte und Methoden mit fächerübergreifenden Bezügen und praxisbezogener Ausrichtung vorzubereiten. ²Dabei sollen die Studierenden insbesondere die Fähigkeit erwerben, durch ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialgebieten ihre bereits erworbenen sozialarbeiterischen Handlungskompetenzen wesentlich zu vertiefen oder zu erweitern, um Probleme, Bedürfnisse und Wünsche der Adressaten Sozialer Arbeit besser identifizieren und möglichst

optimale Hilfen erbringen zu können. ³Hierzu erwerben die Studierenden anwendungsorientiert die Fähigkeit, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologien und Lehrmeinungen ihres Lerngebietes zu definieren und zu interpretieren sowie eigenständige Ideen zu entwickeln und anzuwenden. ⁴Dem entspricht das Ziel, dass die Absolventen und Absolventinnen auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben. ⁷Daneben sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen, weitgehend selbstgesteuert forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte zu leiten und durchzuführen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit sind:
 1. der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder **mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen bestätigt**
und
 2. der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung **im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 4 a) bis c) dieser Satzung.**
- (2) Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums in einer verwandten Fachrichtung oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 61 Abs. 4 bzw. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden und einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule von mindestens 20 Wochen, müssen für das Bestehen der Masterprüfung den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbringen. ²Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten.
- (4) Bewerber oder Bewerberinnen mit einem abgeschlossenem Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden, müssen bei fehlender einschlägiger Berufspraxis außerhalb der Hochschule für das Bestehen der Masterprüfung nach Vorgabe der Prüfungskommission ein Praktikum von bis zu 20 Wochen innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachholen.

§ 4 a

Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt jeweils zum Sommersemester. ²Findet ein zweites Auswahlverfahren statt, erfolgt die Zulassung zum Studium auch zum Wintersemester.
- (2) ¹Das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung wird jährlich einmal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt. ²Im Bedarfsfall kann die Hochschule in demselben Jahr ein zweites Auswahlverfahren durchführen; eine entsprechende Ankündigung ist bis zu Beginn des Semesters, in dem das Auswahlverfahren stattfinden soll, hochschulöffentlich bekannt zu machen.

- (3) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienbüro der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester. ³Findet ein Auswahlverfahren auch für das Wintersemester statt, ist Anmeldeschluss hierfür der vorhergehende 31. Mai. ⁴Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Neben den in § 3 e) der Satzung über das Verfahren der Hochschulzulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (HZIS) in ihrer jeweils gültigen Fassung geforderten Bewerbungsunterlagen sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 3 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien),
 - b) Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit im Bereich der Sozialen Arbeit (amtlich beglaubigte Kopien); die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sind besonders zu erläutern,
- (5) Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission (§ 8).
- (6) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Professoren/Professorinnen und die Namen der Bewerber/Bewerberinnen, hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den beteiligten Professoren/Professorinnen zu unterschreiben.
- (7) Das Ergebnis des Verfahrens wird den Bewerbern und Bewerberinnen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Ende der Bewerbungsfrist bekannt gegeben.

§ 4 b

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Diese studiengangspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber oder die Bewerberinnen das Kriterium 1 oder 2 erfüllt:

1. Der erfolgreiche Abschluss eines mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden Studiums der Sozialen Arbeit oder einer verwandten Fachrichtung an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss mit einem Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen ausweist, oder
2. der Nachweis der den Kriterien unter Ziffer 1.1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss.

§ 4 c

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium

- (1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangspezifische Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:

1. wenn eine gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelte Durchschnittsnote von 2,5 oder besser nachgewiesen wird
und
 2. wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits 160 ECTS-Leistungspunkte von 210 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 ECTS-Leistungspunkten von 180 ECTS-Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss nachgewiesen werden können.
- (2) Bewerber oder Bewerberinnen, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie
1. bis zum Beginn der Vorlesungszeit alle zum berechtigenden Abschluss benötigten Studien- und Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit erfolgreich mit einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote von mindestens 2,5 abgeleistet und die Abschlussarbeit bereits abgegeben haben
und
 2. dass sie bei Aufnahme des Studiums im Wintersemester bis spätestens 20. Dezember bzw. bei Aufnahme des Studiums im Sommersemester bis spätestens 20. Juni in dem berechtigenden Abschluss ein Prüfungsgesamtergebnis von mindestens 2,5 oder mit einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 65 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberinnen nachweist, erbringen.
- (3) ¹Die Immatrikulation erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen und Erfüllung der Auflagen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der Frist erbracht oder die Auflagen nicht innerhalb der Frist erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) ¹Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 4 a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, werden von der Auswahlkommission zur Auswertung die Prüfungsnoten, die der Bewerber oder die Bewerberin im berechtigenden Hochschulabschluss oder gleichwertigen Abschluss in den Grundlagenfächern erzielt hat, herangezogen. ²Als Grundlagenfächer gelten alle Fächer bzw. Module mit Ausnahme von allgemein- und fachbezogenen Wahlpflichtfächern und der Abschlussarbeit. ³Nicht bewertet werden Prüfungsleistungen aus den Grundlagenfächern Kultur, Ästhetik und Bewegung (KÄB) bzw. Bewegung, musische Bildung und kreatives Gestalten (BMG), die an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm erbracht worden sind, und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Fächern anderer Hochschulen.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern einschließlich der Masterarbeit. ²Er kann in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden.
- (2) Das Studium besteht gemäß der Anlage aus einem Pflichtstudium, dem Wahlpflichtstudium, einem Master-Mentorat und der Masterarbeit.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 6

Module, Leistungspunkte, Stunden und Prüfungen

- (1) ¹Alle Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Notengewichte der Modulnoten und Teilprüfungsnoten sowie Verteilung der Leistungspunkte nach ECTS sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Studien- und Prüfungsleistungen werden durch Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bewertet.
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) ¹Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierende verbindlich sind. ³Wahlpflichtmodule sind die Module oder zugeordneten Fächer, die einzeln oder als Modul alternativ angeboten werden.
- (6) Lehreinheiten aller Lehrveranstaltungen oder vollständige Lehrveranstaltungen können auch extern durchgeführt werden.

§ 7

Studienplan

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots einen Studienplan, der nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul und Studiensemester, die Art und Ort der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module,
 3. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 4. die Wahlpflichtmodule mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer,
 5. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 6. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungskommission

¹Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied, einem stellvertretenden und einem weiteren Mitglied gebildet, die vom Fakultätsrat bestellt werden. ²Die Prüfungskommission ist auch für die Anerkennung des Master-Mentorats zuständig.

§ 9

Masterarbeit

- (1) ¹Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Studierende in der Lage ist, eine Aufgabenstellung aus der Sozialen Arbeit selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Die Aufgabenstellung soll dem Niveau der Inhalte des Studiums entsprechen.
- (2) ¹Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. ²Die Anmeldung zur Masterarbeit setzt voraus, dass der Bewerber/die Bewerberin bereits mindestens 25 Leistungspunkte erworben hat.
- (3) Die Masterarbeit ist im Studienbüro zweifach in gebundener Ausfertigung und in einer digitalen Fassung abzugeben.

§ 10

Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (3) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden.
- (4) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor richten sich nach den für jedes Modul festgelegten Leistungspunkten und sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

§ 11

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, und ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 12

Akademischer Grad

¹Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“, verliehen. ²Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2012 im Masterstudiengang Soziale Arbeit aufnehmen.
- (2) Für Studierende des Masterstudiengangs Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm, für die die vorliegende Ordnung nicht gilt, ist weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 01. August 2008 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2008, lfd. Nr. 29; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Februar 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 08; www.th-nuernberg.de) in der jeweils geltenden Fassung gültig; ansonsten tritt diese mit Ablauf des 30. September 2012 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 12. Juni 2012 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 22. Juni 2012.

Nürnberg, 22. Juni 2012

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2012, lfd. Nr. 17, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 25. Juni 2012 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit für Studierende, die ihr Studium vor dem WS 2014/15 begonnen haben

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
SB 1	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert							10
Modul 1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4			1			5
	1.1 Soziale Probleme und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	SU	PStA/R				
	1.2 Sozialpolitik in der modernen Gesellschaft	1	SU	PKI (90)				
	1.3 Soziales Recht in der modernen Gesellschaft	1	SU					
Modul 2	Aufgaben, Leistungen und Strategien	4			1			5
	2.1 Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	schrP (120)				
	2.2 Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen Sozialen Arbeit	2	SU					
SB 2	Wissenschaftstheorie und Praxisforschung							10
Modul 3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4			1			5
	3.1 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	schrP (120)				
	3.2 Methodologie und Forschungsdesigns	2	SU					
Modul 4	Praxis- und Evaluationsforschung	4			1			5
	4.1 Qualitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU	PStA / PKI (90)				
	4.2 Quantitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU					
SB 3	Sozialmanagement							10
Modul 5	Sozialwirtschaft	4			1			5
	5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP (120)				
	5.2 Kernbereiche sozialwirtschaftlichen Handelns	2	SU					
Modul 6	Personal und Organisation	4			1			5
	6.1 Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	SU, Ü	PKI (90)				
	6.2 Organisationsgestaltung und -entwicklung	2	SU, Ü	PStA				

SB 4	Lernen in Organisationen							10
Modul 7	Steuerung von Lern- und Veränderungsprozessen	4				1		5
	7.1 Grundlagen und aktuelle Trends	2	SU	PKI (120)				
	7.2 Management, Modelle, Methoden organisationalen Lernens	2	SU					
Modul 8	Lernen in Organisationen - Transfer	4				1		5
	8.1 Moderationsmethoden in der Organisationsentwicklung	2	Ü	praktP				
	8.2 Gestaltung von Lernumgebungen: E-Learning, Blended-Learning und Präsenzlernen	2	Ü	praktP				
SB 5	Wahlpflichtstudium: Fachspezifische Vertiefung nach Arbeitsfeldern ²⁾							15
Modul 9.1	Bildung und Erziehung	8				1		15
	9.1.1 Beiträge verschiedener Fachdisziplinen	2	SU	PStA/R/ Projekt/PKL 120/ Mündl.P.(20)				
	9.1.2 Praxisforschung, Konzeptevaluation und Konzeptentwicklung	2	SU					
	9.1.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis	4	SU					
Modul 9.2	Beratung, Förderung, Integration	8				1		15
	9.2.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	PStA/R/ Projekt/PKL 120/ Mündl.P.(20)				
	9.2.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU					
	9.2.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU					
SB 6	Master-Mentorat und Masterarbeit							35
Modul 10	Master-Mentorat: Führung und Leitung, Praxisforschungs- und Entwicklungsprojekte (450 Stunden, davon 280 Stunden Mentoratszeit)	2	Ü	PStA und Mündl.P.(20)			Bestehens- erheblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“	15
Modul 11	Masterarbeit	4				4		20

Anlage 2: Übersicht über die Module und Prüfungen für den Masterstudiengang Soziale Arbeit (für Studierende, die ihr Studium ab dem SS 2015 beginnen werden)

Nr.	Module, Fächer	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ¹⁾			Ergänzende Regelungen	Leistungspunkte nach ECTS
				Art und Dauer in Minuten	Gewichtung der Noten	Zulassungsvoraussetzungen		
SB 1	Theorie und Praxis Sozialer Arbeit im 21. Jahrhundert							10
Modul 1	Sozialstruktur, Modernisierung und soziale Probleme	4			1			5
	1.1 Soziale Probleme und soziale Ungleichheit in der modernen Gesellschaft	2	SU	PStA / R				
	1.2 Sozialpolitik in der modernen Gesellschaft	1	SU	PKL (90)				
	1.3 Soziales Recht in der modernen Gesellschaft	1	SU					
Modul 2	Aufgaben, Leistungen und Strategien	4			1			5
	2.1 Soziale Arbeit im Sozialstaat des 21. Jahrhunderts	2	SU	schrP (120)				
	2.2 Sozialarbeitswissenschaft: Theorie für die Praxis der modernen Sozialen Arbeit	2	SU					
SB 2	Wissenschaftstheorie und Praxisforschung							10
Modul 3	Entwicklung von Wissenschaft und Forschung	4			1			5
	3.1 Wissenschafts- und Erkenntnistheorie / Forschungsethik	2	SU	schrP (120)				
	3.2 Methodologie und Forschungsdesigns	2	SU					
Modul 4	Praxisforschung und Evaluation	4			1			5
	4.1 Qualitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU	PStA / PKL (90)				
	4.2 Quantitative Praxis- und Evaluationsforschung	2	SU					
SB 3	Sozialmanagement							10
Modul 5	Sozialwirtschaft	4			1			5
	5.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	2	SU, Ü	schrP (120)				
	5.2 Kernbereiche sozialwirtschaftlichen Handelns	2	SU					
Modul 6	Personal und Organisation	4			1			5
	6.1 Personalmanagement und Arbeitsrecht	2	SU, Ü	PKL (90)				
	6.2 Organisationsgestaltung und -entwicklung	2	SU, Ü	PStA				

SB 4	Fachspezifische Vertiefung: Erziehung und Bildung, Diagnostik und Beratung							25
Modul 7	Bildung und Erziehung in der Sozialen Arbeit	6			1			10
	7.1 Konzepte und Strategien von Lernen, Bildung, Erziehung im fachwissenschaftlichen und sozialpolitischen Diskurs	2	SU	schrP (120)				
	7.2 Organisationales Lernen, Teamlernen	2	SU					
	7.3 Ausgewählte Probleme der Bildungs- und Erziehungspraxis in der Sozialen Arbeit	2	Ü	PStA / Projektarbeit / PKL / mdIP.				
Modul 8	Beratung, Förderung, Integration	8			1			15
	8.1 Grundlagen und Konzepte der Beratung	2	SU	PStA /Projekt/ PKL (120) / mdIP (20)				
	8.2 Integration und Soziale Diagnostik	2	SU					
	8.3 Diagnostik und Interventionsforschung	4	SU					
SB 5	Master-Mentorat und Masterarbeit							35
Modul 9	Master-Mentorat	2			4			15
	Führung und Leitung, Praxisforschung- und Entwicklungsprojekte (450 Stunden, davon 280 Stunden Mentorszeit)	2	Ü	PStA und mdIP			Bestehens- erheblich mit dem Prädikat „mit Erfolg“	
Modul 10	Masterarbeit	4			4			20

Erläuterung der Fußnoten und Abkürzungen

- Das Nähere wird durch Fakultätsratsbeschluss im Studienplan festgelegt. Sind bei den Prüfungen keine Angaben über die Anzahl angegeben, handelt es sich jeweils um eine Prüfung. Mehrere Prüfungen bestimmen die Endnote je zur Hälfte. Jede einzelne Prüfung ist bestehenserblich.
- Es ist ein Wahlpflichtstudium zu wählen.

ECTS	= European Credit Transfer and Accumulation System
MA	= Masterarbeit
Mündl.P.	= mündliche Prüfung
PKI	= Prüfungsklausur
praktP	= praktische Prüfung
PStA	= Prüfungsstudienarbeit
PStA/R	= Prüfungsstudienarbeit/Referat
SB	= Studienbereich
schrP	= schriftliche Prüfung
SU	= Seminaristischer Unterricht
SWS	= Semesterwochenstunden
Ü	= Übung
VI	= Vorlesung